Kritisches

zur

Altpreussischen Geschichtsforschung.

In zwanglosen Heften herausgegeben

von

Karl Lohmeyer.

I.

Königsberg i. Pr.
Druck von M. Liedtke, Vorder-Rossgarten No. 25.
1900.

Begründung meines harten Urteils
über eine
Königsberger historische Doktorarbeit.

Von

Karl Lohmeyer.

Im April vorigen Jahres erschien hier eine historische Doktorarbeit von Curt Dewischeit, die den Deutschen Orden in Preussen als Bauherrn behandelt. Diese Abhandlung, von deren Bearbeitung und Erscheinen ich vorher, bevor mir das amtliche Pflichtexemplar zuging, garnichts erfahren hatte, erregte begreiflicherweise mein höchstes Interesse, und ich las sie schleunigst durch. Dabei musste ich sofort bemerken, dass sich der Verfasser zufolge mangelhafter Kenntniss der preussischen Geschichte und der preussischen Verhältnisse jener Zeit manches schlimme Versehen hatte zu Schulden kommen lassen, und als ich anfing die vielfach angeführten Urkundenstellen zu vergleichen, wurde ich weiter gewahr, dass er dieselben meist missverstanden hatte, häufig herausgelesen oder gar hineingelegt, was nicht darin stand. Die Arbeit war sehr flott geschrieben, und da ich natürlich annehmen musste, dass der Verf. für die Hauptsache, die gewerbsgeschichtliche Seite, bei welcher stets das Marienburger Tresslerbuch herangezogen war, sich in der gebürlichen und erforderlichen Weise unterrichtet haben würde, während mir selbst noch vielfach die Kenntnisse dafür abgingen, so glaubte ich ihn hier wenigstens auf dem richtigen Wege. Daher nahm ich, als er mir bald darauf noch ein besonderes Exemplar zuschickte, kein Bedenken in meinem Dankschreiben dieser Auffassung gemäss mein Urteil offen auszusprechen: freudig zustimmend — leider nur zu voreilig — für den Theil, der den Kern, die Hauptsache der Arbeit enthält, wegen seiner Behandlung der Urkunden aber ohne Hehl tadelnd. Hierbei aber schob ich meinen Tadel nicht allein ihm selbst, sondern auch denjenigen zu, welche die Arbeit vor ihrem Erscheinen durchzusehen und zu

beurteilen gehabt hatten. Dadurch musste ich natürlich — und das war der erste Fehler, den ich in dieser Sache gemacht habe — auch den Zorn Anderer gegen mich erregen.

Da die Abhandlung auch noch in der Altpreussischen Monatsschrift abgedruckt erschien, so musste ich sie in meinem bis dahin üblichen Halbjahrsbericht über die ost- und westpreussische historische Litteratur (in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte) berücksichtigen. Auf meine Bitte besuchte mich der mir bisher auch persönlich unbekannte Verf., damit ich ihm mein nach der einen Seite hin absprechendes Urteil, was in dem Referat selbst wegen Mangels an Raum ausgeschlossen war, ausreichend begründen konnte.

Da ich darnach bis zur Abfassung meines Berichtes für die Forschungen noch fast ein Vierteljahr Zeit hatte, so unterliess ich inzwischen auch nicht mir den Kern der Arbeit genauer anzusehen, indem ich die betreffenden Stellen des MT selbst nachprüfte, aber zugleich auch mich über das Bauhüttenwesen und, was damit zusammenhängt, besser unterrichtete. Zu meinem Schrecken sah ich dabei bald, dass es hier mit des Verfassers Arbeitsweise und ihren Ergebnissen um nichts besser bestellt war als im Uebrigen. Mein Gesammturteil (Forschungen, XII S. 583 fg.) konnte nach diesem Allen nicht anders ausfallen, als dass ich die Arbeit „in Bezug auf ihren sachlichen Inhalt nach allen Richtungen hin für durch und durch verfehlt halten“ müsse, und dass der Verf. die Urkunden und seine sonstigen Quellen über alle Gebür willkürlich behandelt habe. Dabei habe ich dann aber meinen zweiten Fehler begangen, indem ich dem Verf. von dieser Aenderung und Verschärfung meines Urteils nicht vor dem Abdruck Kenntniss gegeben habe. Obgleich dieses Versehen nur aus Unbedachtsamkeit, keineswegs aus irgend welcher Böswilligkeit, zu der ich dem Verf. gegenüber keine Ursache hatte, und die mir auch niemand, der mich kennt und kennen will, zutrauen wird, hervorgegangen ist, hat man hier doch vielfach versucht mir daraus einen moralischen Vorwurf zu machen. Auch eine von mir selbst veranlasste öffentliche Besprechung der Arbeit verlief aus Gründen, die nicht hierher gehören, jedoch nicht etwa, wie das Folgende zur Genüge zeigen wird, weil es mir an Stoff gefehlt hätte, ohne wirkliches Ergebniss.

Nach dieser ganzen Auseinandersetzung der Sachlage bleibt mir nichts übrig als die Begründung meines endgültigen Urteils der Oeffentlichkeit vorzulegen. Dabei werde ich zuerst die meist aus mangelhafter Kenntniss der preussischen Geschichte oder aus falscher Behandlung der Urkunden und anderer Quellenangaben hervorgegangenen, die Natur der Arbeit kennzeichnenden Einzelversehen besprechen, wenn freilich auch nicht alle, so doch einen guten Theil derselben; darnach werde ich, was mir an der gewerbsgeschichtlichen Hauptsache verfehlt erscheint, ich darf wol sagen: was daran verfehlt ist, darlegen und richtigzustellen versuchen.

I.

Für die Vertrautheit des Verf. mit den preussischen Verhältnissen zeugt es nicht sonderlich, wenn man gleich S. 6 liest, dass die alten Preussen, als der Orden hinkam, „noch auf Opfersteinen in heiligen Eichenwäldern ihren Göttern den duftenden Bernstein darbrachten". Auf meine Frage, aus welcher sichern Quelle er denn dieses entnommen hätte, hatte der Verf. die Kühnheit zu antworten: „Aus Ihrem Buch", d. h. also aus meiner Geschichte von Ost- und Westpreussen! — Zuletzt habe ich diese alte Faselei in der von „Fachgelehrten" hergestellten neuen Auflage von Webers Allgemeiner Weltgeschichte gefunden, in deren 7. Bande (1884) das Kapitel „Das Kreuz an der Ostsee" an Unwissenschaftlichkeit und Unwissenheit alles Mögliche leistet und darum bei einer „wissenschaftlichen" Untersuchung nicht als Grundlage dienen darf.

Wenn, wie es für alle jene Zeiten durchaus richtig ist, Polen und das Herzogthum Masowien voneinander geschieden werden, so durfte der Verf. doch auf keinen Fall (S. 62) Plock, den Sitz des Bischofs von Masowien, nach dem auch von ihm ausdrücklich von Masowien unterschiedenen Polen verlegen.

Die „Eisenhämmer" im Ordenslande Preussen hatten nicht (S. 65) das aus fremden Ländern eingeführte Eisen zu verarbeiten, sondern in erster Linie aus dem in ihrer Umgebung vorhandenen Raseneisenerz das Metall herauszuziehen, das dann freilich am Orte seiner Herstellung meist auch verarbeitet wurde; jenes ging an die Schmiede u. s. w.

Hält der Verf. (S. 61) den Käufer einer Ordensschneidemühle, den er „Jost v. Lebytz" nennt, wirklich für einen Edelmann? Er war doch sicher nur ein Geschäftsmann aus der Grenzstadt Leibitsch an der Drewenz. Dass die dabei genannten 150 Mark der volle Kaufpreis gewesen wären, ist eine willkürliche Annahme, denn an der betreffenden Stelle der Handelsrechnungen wird nur gesagt, dass der Käufer von dem Geschäft her jene Summe schulde (tenetur).

Wenn es S. 10 heisst, dass die Deutschordensritter „nur hier im Preussenlande im Kampfe mit den Ungläubigen das Kreuz mit dem Schwerte vertauscht" hätten, so scheint der Verf., wenn in diesen Worten überhaupt ein Sinn liegen soll, von der Thätigkeit des Ordens in Palästina und im Burzenlande garnichts zu wissen oder sie doch hier vergessen zu haben.

S. 12 oben lesen wir: „Bald ist ein und derselbe Arbeiter in Danzig beschäftigt, dann wiederum in Ragnit, dann in Stuhm, dann in Labiau und in Marienburg. Während er an den drei letztgenannten Baustätten in Arbeit ist, sehen wir ihn noch mehrmals dazwischen in Ragnit thätig", und zum Beweise werden 7 Stellen aus dem MT angeführt. Zunächst eine allgemeine Bemerkung. Die angeführten und die folgenden Sätze sollen beweisen, dass die Bauarbeiter des Ordens in Preussen immerfort von einer Baustelle

zur andern umherzogen, dass „geradezu ein Wallfahrten der Arbeiter stattfand“, dass es schwer wäre „den Irrfahrten einzelner Arbeiter nachzugehen“. Es könnte mit Fug fraglich erscheinen, ob dieser Punkt überhaupt einer „wissenschaftlichen“ Untersuchung werth ist, aber mag dem so sein. Betrachten wir daher weiter jene 7 Stellen selbst und ihre Benutzung: sie ist für die Arbeitsweise des Verfassers bezeichnend. In der ersten Stelle steht der Kontrakt des Hochmeisters mit dem Maurer (also Maurermeister) Hannus Bollen vom 26. Dezember 1406 für das Arbeitsjahr 1407, und zwar gerade für Ragnit und Tilsit, und nach der zweiten zieht er im März (1407) zusammen mit einem andern Maurermeister ebendorthin. Im November erhielt er in Ragnit eine Abzahlung. Nachdem diese beiden Meister später, im Dezember 1407, nach Ragnit zu Vermessungen am Bau geschickt waren (S. 462,2), erfolgt (S. 457,17) ein neuer Kontrakt mit Bolle vom 26. Januar 1408 für das folgende Sommerhalbjahr, worauf er Tags darauf zu Marienburg, dann in Labiau kleinere, endlich zu Ende April schon in Ragnit selbst eine bedeutende Theilzahlung empfängt. — Wenn der Verf. dann auch für die beiden weiter genannten Arbeiter die verschiedenen Arbeitsjahre berücksichtigt hätte, so würde ihm jener allgemeine Gedanke garnicht gekommen sein, von Irrfahrten derselben würde er vollends nicht gesprochen haben. Der Steinhauer arbeitet allerdings nach der Reihe in Grebin, Ragnit, Labiau, Schöneck und Sobowitz, aber in den Jahren 1402, 1408 und 1409, der Zimmermann im Jahre 1400 über 14 Wochen in Samaiten, 1402 in Ragnit, 1404 12 Wochen „sogar“ in Gotland, 1408 in Kischau, dann aber, 1409, „arbeitet“ er nicht in Graudenz und Schwetz, sondern reitet nur hin um Bauholz für eine abgebrannte Mühle zu beschaffen. — Ferner sind Handwerker nach Krakau, nach der Neumark, nach Gotland, nach Meissen und nach Dresden gegangen (S. 12); nach den beiden Ordenslanden allerdings zu Bauten, für die Reise nach Krakau ist garkein Zweck angegeben, sicher sollten sie dort nicht für den Orden Bauten ausführen; die endlich nach Meissen und Dresden gingen, waren heimkehrende Schindelmacher. — Wenn zufällig einmal bei einer Lohnauszahlung an Zimmerleute in Ragnit kein Ragniter erwähnt wird, so folgt daraus doch noch lange nicht, dass wirklich kein Einheimischer dabei war (S. 12 unten), und dadurch soll nun gar die oft ausgesprochene Annahme als falch erwiesen sein, dass bei Burgenbauten immer „Anwohner des Platzes“ beschäftigt worden wären — aber wo in aller Welt hat der Verf. eine solche Behauptung gefunden oder gar, dass Angesessene immer nur als „einfache Handlanger“ erscheinen? — Jene vermeintlich herumtosenden technischen Bauhandwerker durften endlich nicht (S. 13) als „Wandergesellen“ bezeichnet werden, denn so hiessen bekanntlich nur die auf die „Wanderschaft“ gehenden jungen Gesellen.

Dass, wie unter anderen Handwerkern und Kolonisten, so auch unter den besseren Bauarbeitern viele Ausländer waren, ist

selbstverständlich, und unter den aus dem Tresslerbuch angeführten Namen könnte ja auch mancher direkt darauf hinweisen; was aber soll dabei der eine ganze Seite (14 fg.) füllende Hinweis auf die zu den Littauerreisen sich drängenden fremden Ritter und auf die Brüder des Ordens selbst, die bekanntlich fast ohne Ausnahme Ausländer gewesen sind? Ebenso selbstverständlich, also überflüssig ist der aus einigen Stellen des Tresslerbuchs gezogene Schluss: „Neben den Wandergesellen gab es dann aber auch Bauarbeiter, die im Ordenslande dauernd ansässig waren, und die hier sogar Frau und Kind besassen". Und dennoch werden auch gerade diese verheirateten Meister an jener andern Stelle unter die „Wandergesellen" gerechnet. — Dass aber diese Leute „im ganzen Lande, wenn man so sagen darf, bekannte Persönlichkeiten" gewesen sind, ist doch kaum denkbar, denn sicherlich hat der Ordenstressler, worauf der Verf. sich (S. 16) beruft, die Leute doch lange nicht alle persönlich gekannt, seine Eintragungen beruhen doch vielmehr zumeist auf den Zetteln der lokalen Beamten, welche die Zahlungen auszuführen hatten. — Man sieht: immer wieder Behauptungen auf Behauptungen, hinter denen nichts steht.

(S. 17 ff.) Nachdem der Verf. das 2. Kapitel über „Handlanger und Frohnden" mit dem bereits erwähnten Gedanken, den er doch wol schwerlich als ausnahmslos gültig wird aufrechterhalten oder erweisen wollen, begonnen hat, dass neben den technisch gebildeten Bauarbeitern die Landeseingesessenen bei den Ordensbauten nur als Handlanger beschäftigt gewesen wären, handelt er davon, dass im Ordenslande (aber doch wol hier nicht allein?) ein grosser Theil der mit Grundbesitz ausgestatteten Einwohner zu Hand- und Spanndiensten beim Bau von Burgen und anderen Befestigungen verpflichtet gewesen ist; zum Schlusse aber kehrt er, seine Ausführungen zusammenfassend, den richtigen Gedanken vollständig um. Er sagt nämlich: „Alle Bauarbeiter, sofern sie eben einfache Handlanger waren, hatten sich also, wie wir gesehen haben, durch die Annahme einzelner Lehen (!!) von dem Orden — wenn man so sagen darf, denn die Lehen brauchten sie ja nicht anzunehmen — zum Burgenbau selbst verpflichtet". Also: während man sonst die ganze Sache so auffasst, dass die Leute, die sich vom Orden mit Land begaben liessen, unter den dafür übernommenen Verpflichtungen (wie überall sonst) auch eine gewisse Theilnahme (Hand- und Spanndienste) am Burgenbau auf sich genommen hatten, erscheint der Vorgang hier so, als ob, wer „Handlangerdienste" bei solchen Arbeiten zu übernehmen Lust hatte, sich damit beim Orden anbot und daraufhin Grundbesitz erhielt. Dieses — das weiss jeder, der die Urkunden zu lesen versteht und die Sache kennt — ist die einfache Umkehrung.

Von der ganzen S. 19, welche beweisen soll, dass auch die Kirche den Bauarbeitern für solche Mitwirkung reiche Gnadenspenden zugesichert hätte, ist kaum der erste Satz richtig, denn,

wenn gleich nach dem Erscheinen des Ordens — es war 1233 — Papst Gregor IX den Christen im Kreuzheer für solche Mitarbeit einen zwanzigtägigen Ablass zugesichert hat, so hat er dabei doch sicherlich nicht an berufsmässige Arbeiter gedacht. Weiter aber: Innocenz IV hat den Gläubigen nicht für die Theilnahme am Burgenbau in Memel, sondern für die Vertheidigung dieser Burg grossen Ablass versprochen — diese Bulle ist aus dem Jahre 1253. Im Weitern folgt eine Flüchtsigkeit der andern. Gleich der nächste Satz lautet: „Die Bischöfe ihrerseits folgten diesen Beispielen", und als erster, der dem Beispiele folgt, wird nicht der preussische Bischof, sondern der päpstliche Legat Bischof Wilhelm von Modena genannt, mit einer Ablassbulle vom Jahre 1239. Schon dass Wilhelm bezeichnet wird als „Bischof Wilhelm, der als päpstlicher Legat von Modena nach Preussen gesandt war", zeugt nicht gerade für grosse Achtsamkeit des Verfassers, aber in der Urkunde steht nicht, worauf es doch hier ankommt, dass die Gotländer an den Arbeiten zum Wiederaufbau des von den Heiden zerstörten Klosters Oliva theilnehmen und dafür einen Ablass von 40 (nicht 14!) Tagen erhalten sollen, sondern es wird ihnen diese Gnade für Beisteuern zum Klosterbau gewährt. Dabei ist dann zunächst wieder das „kleine Versehen" mit untergelaufen, dass Oliva damals noch garnicht zum Ordenslande gehörte. Ferner verspricht die Bulle des (ermländischen) Bischofs Anselm von 1263 nicht den „Bauarbeitern" an der Burg in Thorn reichen Ablass, sondern allen denjenigen, die zum Bau einer Burgkapelle Almosen geben und dieselbe zum Gebet besuchen. Zum Schlusse weiss der Verf. gar, dass „andere Bischöfe hierin nicht nachstanden", und beruft sich dafür in der Note auf drei weitere Urkunden. Natürlich erwartet man zunächst doch Urkunden wenigstens ungefähr aus derselben Zeit, aber die angeführten drei sind nicht weniger als fast anderthalb Jahrhunderte jünger, aus den Jahren 1391 und 1393. Dazu handeln sie natürlich ebenso wenig wie die anderen von Bauarbeitern: sie gewähren allen denen, welche durch Almosen und andere fromme Werke den Benediktinernonnen vor Thorn (also wieder nicht für Ordensbauten!) bei Neubau oder Reparaturen von Kloster und Kirche Beihülfe leisten würden, ewigen Lohn. Natürlich passt nun hierzu auch nicht die allgemeine Schlussfolgerung auf der folgenden Seite.

Im folgenden Absatz (S. 20 fg.), der mit der falschen Angabe beginnt, neben Nadrauen wäre auch Sudauen ein „Grenzgebiet" von Samland, erzählt uns der Verf., dass die Ritter nur an einer einzigen Stelle, eben im Samland, die Unterthanen mit Gewaltmassregeln zum Burgenbau getrieben hätten, und führt zum Beweise an — zwei päpstliche Bullen aus dem Februar 1260, in welchen von den Samländern aber auch ganz und gar nicht, sondern nur von widerspänstigen preussischen Unterthanen überhaupt die Rede ist. Um den Wirrwarr vollständig zu machen werden hier schon als eine Veranlassung die Sudaueraufstände aufgeführt, die doch erst nach

1283 eintreten konnten und eingetreten sind, und von den Bullen selbst heisst es, sie seien erlassen, als in den östlichen Gauen des Ordenslandes die Fackel des Aufstandes zu einer hellen Lohe aufflammte; der „grosse Aufstand“ ist aber zwar in eben jenem Jahre 1260, doch erst am 20. September (also sieben Monate später) in allen bis dahin unterworfenen Gauen ausgebrochen. Nach den Bullen selbst — dieses Versehen ist für des Verfassers Arbeitsweise wieder sehr charakteristisch — sollten irgendwelche Geisseln, nicht aber „die Kinder als Pfänder“ zurückgehalten werden.

Bei den Witingen, von denen dann weiter gehandelt wird, ist dem Verfasser bei seiner argen Unkenntniss der preussischen Verhältnisse entgangen, dass unter diesem Namen in verschiedenen Zeiträumen zwei ganz verschiedene Gruppen von pruzischen Eingeborenen zu verstehen sind: im 13. Jahrhundert und nur wenig später noch die dem Orden bei den Aufständen treugebliebenen Pruzen, die dafür reich mit recht freiem Landbesitz ausgestattet wurden und allmählich theils dem deutschen Adel, theils den deutschen Bauern gleichkamen, während die Witinge der spätern Zeit besitzlose, offenbar meist unfreie Landeseingeborene waren, die in den Ordenshäusern Hausdienste niederer Art übernahmen, manchmal wol auch mehr oder weniger in Vertrauensstellungen hineinkamen. Die als Bauaufseher (aber doch bei Leibe nicht als „Bauinspektoren“, worunter heute einmal höhere Baubeamte verstanden werden) und sonst bei den Bauten beschäftigten Witinge gehörten der zweiten Gruppe an, während z. B. die S. 21 Anm. 3 gemeinten Witinge schon durch die dort angeführten Urkunden in das 13. Jahrhundert gesetzt werden, also zur ersten Gruppe gehören. Uebrigens sollten nach den ihnen gewordenen Verleihungen nicht sie selbst, sondern nur ihre Leute Burgendienst leisten. Würde übrigens der Verf. mit den preussischen Verhältnissen auch nur einigermassen vertraut sein, so hätte er wissen müssen, dass die übliche Rekognitionsgebür aller freien Grundbesitzer nicht einen kulmer Pfennig, sondern einen kölnischen Pfennig, d. h. 6 preussische Pfennige betragen hat.

S. 24. Die mit zwei Zimmermeistern abgeschlossenen Verträge aus dem Jahre 1381 rühren nicht vom Orden, sondern von der Stadt Braunsberg her. — Dass die von dem Orden beschäftigten Baumeister zumal die aufgetragenen kriegerischen Bauten, zu denen die Burgen doch gewiss zu rechnen sind, genau nach Vorschrift, auch ohne die „eiserne Disziplin“ über ihrem Haupt drohend zu wissen, auszuführen hatten, bedarf doch keiner Hervorhebung, dass dieselben aber nach der tannenberger Niederlage auch ihrerseits allen Respekt verloren und nach Willkür gearbeitet hätten, davon wissen wir natürlich nichts, und die angeführten drei Beispiele (S. 25) haben wieder nichts mit dem Orden (auch kaum etwas mit den Folgen der Unglücksschlacht) zu thun, sie gehören vielmehr, wie der Verfasser selbst zeigt, nach Pelplin, Danzig und Stargard und betreffen theils kirchliche, theils städtische Bauten im polnischen

Preussen nach 1466. Dass jene „Disziplin auch die Bauhütte von dem Baumeister bis zum geringsten Handwerker hinab beherrscht“ hätte, ist, mit Verlaub, doch nur eine nichtige Redensart.

In dem Abschnitt über die Baulöhne hat der Verf. gemeint seinen Berechnungen damaliger Münzwerthe auf die heutigen am Bessten die Preise der Hausthiere zu Grunde legen zu sollen, denn (S. 28) „unter den Bezeichnungen Huhn, Schwein oder Kuh gewinnen wir immer einen bestimmten Begriff, der nicht noch durch äussere Mass- und Gewichtszusätze näher erklärt werden darf“. Aber wer will denn ein solches Nutzthier richtig abschätzen ohne Kenntniss von Grösse, Gewicht und Nährzustand? Und jeder Versuch gar aus den wenigen, über längere Zeiträume verstreuten Preisangaben, die hier zu Gebote stehen, ein Mittel zu ziehen, wie es der Verf. zuweilen thut, kann nur zu unrichtigen Vorstellungen führen. Ebenso vergisst derselbe, wenn ihm verschiedene Lohnhöhen aufstossen, zu bedenken, dass da Verhältnisse verschiedener Art obwalten können: man denke nur an Geschicklichkeit und Ausbildung des Arbeiters selbst, an die ungleiche Schwierigkeit der Arbeit u. s. w. Ich will damit sagen, dass die nackten Zahlenangaben des Tresslerbuches derartige Berechnungen ganz unmöglich machen. Wir können z. B. nicht einmal übersehen, ob, wenn nicht ausdrückliche Angaben stehen (was sehr selten ist), neben dem Lohn auch die Kost, und etwa wie weit, gereicht wurde. Der Ausdruck „6 Skot Wochenlohn ohne die Kost“ heisst doch nach gewöhnlicher Sprechweise, dass die Kost gegeben wird, während der Verf. (S. 31 Anm. 1) ihn umgekehrt verstehen will. Unverständlich wird es dann aber, wenn es auf der folgenden Seite heisst, dass die Arbeiter neben dem Lohn auch Essen und Kleidung erhalten hätten, und wenn daraus gar der weitere Schluss auf ihre glänzende Stellung gezogen wird; gelegentliche kleine Geschenke, etwa bei der Anwesenheit des Hochmeisters oder an besonderen Festtagen, konnten doch wahrlich nichts ausmachen. Dass übrigens Kleidung verabfolgt wurde, ist wieder (S. 32 oben) aus einer einzigen Angabe verallgemeinert; der weitere Schluss dabei, dass diese „graue“ Kleidung „recht kostbar“ gewesen sein müsse, wirkt, zumal es sich um einen einfachen Kalkbrecher handelt, doch fast komisch.

(S. 33) Dass die Witinge gleich anderen Arbeitern und Hausbeamten in den Burgen ihre Tische hatten (also doch wol wie jene auch die Kost erhielten), ist richtig, dass sie aber auch (S. 22), wenigstens in Ragnit, ein eigenes Gemach gehabt hätten, beruht wieder auf Unkenntniss und starkem Missverständniss, denn das dortige „Witingsherrngemach“ gehörte eben nicht ihnen, sondern dem Witingsherrn, dem Ordensritter, der über sie, die dort gerade in grosser Anzahl vorhanden waren, die Aufsicht zu führen hatte. Röcke aus rothem und weissem Stoff waren nicht ihre gewöhnliche Kleidung, sondern, wie aus Anm. 3 zu ersehen war, nur ihre (natürlich nicht aller) „Waffenröcke“. Die ganze zweite Hälfte von

Seite 33 gehört nicht hierher, denn die zitierten Stellen beziehen sich auf beliebige andere Witinge, nicht gerade beim Bau beschäftigte.

Eine ganze Reihe von Stellen des Tresslerbuchs und die daselbst ebenfalls enthaltenen Verträge mit Zimmermeistern und Maurermeistern lassen uns Folgendes erkennen. Diese Leute traten durch eine allgemeine Abmachung, nach welcher sie einen kleinen Jahrlohn (meist 20 Mark) nebst Kleidung und, wenn sie für den Orden verschickt wurden (aber nur dann), auch Kost und Zehrung erhielten und zur kontraktmässigen Uebernahme fester Arbeiten bereit sein mussten, bereits in ein festes Verhältniss zum Orden, eine bestimmte Arbeit aber und eine besondere Bezahlung dafür wird dann erst durch Einzelkontrakte, sogenannte Gedinge, festgesetzt, so dass jene 20 Mark nur eine Art bindenden Wartegeldes vorstellten. Nach der Art aber, wie der Verf. hierüber S. 34 spricht, kann man nur annehmen, dass er die 20 Mark und Zubehör, wozu er auch feste „Kost und Zehrung" rechnet, für die volle Bezahlung der Ordensarbeit auffasst, und dass er den Meistern nur das Recht zuspricht sich, natürlich wenn beim Orden keine Arbeit ist, auch anderweitig zu verdingen. Dass ich darin nicht fehlgreife, erweist der Verf. selbst, wenn er sogleich (S. 35) zur Vergleichung darthun will, dass die am hochmeisterlichen Hofe beschäftigten Gelehrten und Künstler kaum höhere Einnahmen (als jene 20 Mark) gehabt hätten. Dabei aber laufen ihm wieder recht sonderbare Missverständnisse und Unachtsamkeiten unter. Der Arzt erhielt allerdings „vor syn jorlon" nur 30 Mark, jedenfalls aber doch die volle Verpflegung, Kleidung u. s. w., wovon die Quelle, das MT, nichts zu wissen braucht. Der bekannte hochmeisterliche Hofjurist Johannes Reimann dagegen erhielt einmal (April 1405) wirklich 30 Mark, aber nicht „für sein Jahrlohn", sondern nur „of syn yorlon", und die übrigen Theilzahlungen stehen in den folgenden Zeilen, die der Verfasser übersehen hat; dabei war Reimann doch auch noch Propst zu Marienwerder. Ebenso erhielt ein Magister Bartholomäus nur 20 Mark Jahrlohn, „weil er die Pfarre zu Elbing hat". Der Maler Albrecht von Elbing erhielt 10 Mark nicht als Jahrlohn, sondern für eine von ihm gemalte „Tafel". Dann aber gar Folgendes. Der Hofjurist, der doch zugleich Propst ist, soll zu seiner „Hochzeit" ein Geldgeschenk empfangen haben: es ist aber doch gewiss kein „kleines Versehen", wenn der Verf. die geistliche Eigenschaft desselben übersehen und den an der angeführten Stelle genannten Hannus Reymau, einen öfter erwähnten Witing, mit jenem verwechseln konnte. Dann erzählt er uns etwas schier Unglaubliches: „Während die gewöhnlichen Bauhandwerker bei ihren Reisen vom Orden meistens Wagen, die wie die russische Troika dreispännig waren, oder Reitpferde nur geliehen erhielten, bekam Fellenstein einen eigenen Wagen als Geschenk". Für die geliehenen Reitpferde wird keine Belegstelle angeführt, der genannte Maurer-

meister aber hat nach der angegebenen Stelle des MT keinen Wagen zum Geschenk erhalten, sondern nur (man weiss wirklich nicht, was der Verf. immer sieht) „1 Mark für einen Wagen“. Und nun gar die Troiken! An den drei Belegstellen aus dem MT ist fürs Erste von Bauarbeitern wieder ganz und gar nicht die Rede. Einmal erhalten 25 Mark vier Fuhrleute für je einen Wagen mit drei Pferden, dann zweimal zwei Fuhrleute, immer mit zusammen zwei Wagen und sechs Pferden, je 35 Mark. Stände nun auch an diesen Stellen ganz und gar nichts von der Verwendung jener Fuhrwerke, so müssten wir uns doch fragen, ob denn der Orden zur Beförderung von Arbeitern wirklich immer so grosse Summen ausgegeben haben mag? Aber hätte der Verf. nur genau zugesehen und die drei Stellen nicht unvollständig abgedruckt, so hätte er aus ihnen selbst entnehmen können, dass im ersten Falle Holz und Kalk nach Ragnit mit jenen Wagen geführt war, und dass die anderen Fuhrleute alle vier 15 Wochen lang „auf der russischen Reise“ gewesen waren, jener zur Unterstützung des Grossfürsten Witowd unternommenen Expedition von 1406, über welche Voigt IV S. 355 ff. handelt. Der Verf. wird doch nicht etwa behaupten wollen, diese, wenn auch verstümmelt abgedruckten Stellen sollten nur beweisen, dass man in Preussen damals wirklich dreispännige Fuhrwerke gekannt hätte, der eigentliche Beweis aber für seine abenteuerliche Behauptung stäke in denjenigen Stellen, die hinter dem die Anmerkung abschliessenden „u. s. w.“ zu suchen sind! — Eine gleich willkürliche Hineindeutung eines Sinnes in die von ihm benutzten Quellenstellen zeigt gleich auch die erste Anmerkung der folgenden Seite, wo auch nicht eine einzige der sechs Stellen des Tresslerbuchs von dem persönlichen „lebhaften Antheil“ spricht, den die Ordensleute selbst an den Festen ihrer Unterthanen genommen haben sollen.

Damit könnte man wahrlich des grausamen Spiels genug sein lassen, und jeder Unbefangene würde schon hieraus erkennen, dass die Arbeitsweise des Verfassers nicht entfernt diejenige ist, die bei der Abfassung einer Doktordissertation allein in Anwendung kommen darf, dass die vorliegende Arbeit zunächst, soweit Methode und des Verfassers Können und Wissen in Betracht kommt, als völlig verfehlt angesehen werden muss. Auch im Folgenden geht es in der gleichen Weise weiter, so dass noch manche Seite mit allen Einzelnachweisen gefüllt werden könnte. Ich hoffe aber, es wird genügen, wenn ich mich darauf beschränke nur noch einige durchschlagende Beispiele beizubringen.

Gleich S. 40 Zeile 3 ist ebenso wenig wie einige Zeilen später von der Breite der an das Rathhaus zu Thorn angebauten Buden die Rede, sondern von ihrer Tiefe, die von der Obrigkeit festgesetzt wurde, damit Platz und Strasse nicht gar zu sehr verengt würden. Und weiter darf der Hochmeister Ludolf (nicht Ludwig!) König nicht mit dem allein Grunau'schen Beinamen v. Weitzau belegt werden, wie auch (S. 17) der Landmeister Helmerich ganz

falsch als v. Rechenberg bezeichnet war, während er in Urkunden und anderen gleichzeitigen Quellen bis auf eine einzige Urkunde ohne jeden Zunamen erscheint, in dieser aber als Helmerich von Würzburg. In einer Dissertation über altpreussische Geschichte darf dergleichen einfach nicht durchgelassen werden. — Was aber am Ende derselben Seite erzählt wird, übersteigt denn doch Alles. Es heisst dort: „In Kulm z. B., das seine Mauern im Jahre 1267 noch nicht ganz zu Ende geführt hatte, wurden für den Bau der Stadtthore (! !) genaue Vorschriften gegeben (man muss nach dem ganzen Zusammenhange annehmen: vom Orden). In dem Bohlwerke durfte nur eine Oeffnung so hoch und so breit gelassen werden, dass ein Pferd gerade noch passieren konnte". In der hiefür angeführten Urkunde aber überlassen Rath und Bürger der Stadt den dortigen Cisterziensernonnen vier Hausstellen unweit der Planken der Stadt und gestatten ihnen durch die Planken selbst eine Pforte von der angegebenen Weite durchzulegen. Ob man beim Verf. hierin sträfliche Nachlässigkeit oder eben solche Willkür finden will, mag jedem überlassen bleiben. — Auch in den zur folgenden Seite (41) angeführten Urkunden, die wirklich vom Orden ausgegangen sind, ist nirgends, auch nicht in einer einzigen, von „bestimmten Bauvorschriften" auch nur die geringste Spur zu finden, sie enthalten stets nur die Erlaubniss zum Bau.

Der Schluss des von dem Bau des Domes zu Königsberg handelnden Absatzes (S. 42) enthält schwere Missverständnisse der bei dem Verf. gewöhnlichen Art. Nach seinen Worten muss man glauben, auch diese Bestimmungen wären vom Orden ausgegangen und aus derselben Urkunde von 1333 wie die vorhergehenden entnommen, aber weit gefehlt: es sind vielmehr Abmachungen des Bischofs mit der Stadt Kneiphof aus dem Jahre 1378, auch betreffen sie garnicht „Häuser, die nach der Vollendung des Domes an diesen angebaut werden", sondern Häuser, die dem Domeingange gegenüber auf dem freien Platze zwischen Dom und Stadt gebaut werden sollen; die Angabe für die Länge und die Tiefe derselben ist die einzige Baubestimmung, die darin steht. Hätte der Verf., was er nachher (S. 43 fg.) über die durchschlagenden Gründe für den Orden ein wachsames Auge auf die Bauten in den Städten zu haben ausführt, früher beigebracht, so würde das Verfahren des Ordens niemandem als Härte und Terrorismus erscheinen können, auch wenn wir mehr von „strikten Bauvorschriften" wüssten, als wirklich der Fall ist. — Immer und überall tritt das Verlangen des Verfassers hervor für seine willkürlichen Behauptungen urkundliche Beweise zu finden und die seltene Leichtfertigkeit, mit der er, was in seinen Quellen fehlt, in dieselben hineinlegt.

In dem folgenden Kapitel (Baumaterial) walten durchgehend zwei schwere Missverständnisse ob, die natürlich auch nicht ohne Einwirkung auf die ganze Auffassung bleiben konnten. Zunächst vermag der Verfasser offenbar zwischen Feldstein, der in Preussen

und auch an Ordensbauten ganz und gar nicht so selten zur Verwendung gekommen ist, und Haustein, der als ausländisches und darum sehr kostspieliges Material nur höchstens bei Prunkverzierungen (äusserst sparsam sogar bei der Marienburg selbst) erscheint, garkeinen Unterschied zu machen. Den klarsten Beweis für diese Verwirrung der Begriffe liefern S. 44 Z. 14 ff. und S. 45 Z. 14—27. — Hier nebenbei noch folgende Einzelnheiten. Sehr begierig auf die Urkunden[1], welche (S. 45 unten) nach dem Text die Verwendung von Steinen zum Bau von Brücken und gar von Schleusen im Ordenslande erweisen sollen, fand ich, dass der Verf. in der Note nicht solche, sondern nur Tresslerbuchstellen anzuführen weiss, und dass von diesen wieder die ersten drei von Bezahlung von Steinbrückern und Steinbrückerarbeiten handeln, die vierte von Steinen, die gekauft waren „zur slusen by dem Swynkowen", also zur Herstellung eines Unrathabflusses am Schweinestall auf dem Wirthschaftshofe zu Elbing. Also nichts von eigentlichen Brücken und Schleusen. — Eine auch noch so leise Andeutung weiter darauf, dass wenigstens in der spätern Zeit grosse Steine auch mit Pulver gesprengt worden wären (S. 46), bietet nicht eine einzige von allen Stellen des MT, die in den zu diesen Zeilen gehörigen Noten angeführt werden. Also wieder freie Erfindung.

Das zweite böse, oft geradezu verhängnissvolle Versehen, welches durch einen grossen Theil dieses Kapitels geht, besteht darin, dass der Verf., wenn es, wie recht häufig, in seiner Hauptquelle heisst, es wären so und so viele Oefen Ziegel gebrannt, stets daraus schliesst, es wären auch ebenso viele Ziegelöfen an einer und derselben Stelle vorhanden gewesen; selbst dass einmal von 32 Oefen Ziegel die Rede ist, hat ihn nicht stutzig machen können. Und doch hat es natürlich wol überall immer nur einen einzigen Ofen gegeben (nur einmal werden 2 erwähnt), in welchem dann die angegebene Zahl von Einlagen roher Ziegel gemacht und gebrannt ist. Ganz dieselbe eigenthümliche Auffassung kommt etwas später in Betreff der Kalköfen vor. — Vollständig verfehlt ist, was hier nachzuweisen zu viel Raum erfordern würde, S. 50 die Berechnung des Holzverbrauches beim Ziegelbrennen, wobei der Verf. wie immer die angeführten Stellen nie genau genug angesehen hat. Als ein (zu den vielen bereits angeführten) neuer Erweis, welch ein hoher Grad von Unachtsamkeit und Willkür dem Verf. seinen Vorlagen gegenüber zuzutrauen ist, möge der Hinweis auf S. 52 dienen, wo es heisst, dass eine bestimmte Anzahl Ziegel „per (! !) Schiff" zur Baustelle geführt wäre, während das MT dort „mit der fur" hat. —

Mehr als auffällig ist es doch, zeugt aber auch für die höchst mangelhafte Sachkenntniss des Verf., dass er von den Ziegelform-

---

[1]) Diese stark irreführende Berufung auf „Urkunden" auch dann, wenn nur Angaben des MT gemeint sind, wiederholt sich öfter.

steinen (zu den Gewölbrippen, Diensten, Konsolen u. s. w.) und ihrer eigenthümlichen Herstellung garnichts zu sagen weiss. Es wäre ja nicht unmöglich — ich selbst habe das noch nicht verfolgen können —, dass das MT von ihnen nichts hat, wenn nicht etwa das hin und wieder vorkommende „Schneiden" der Steine sich darauf bezieht, aber hat denn der Verf. seine Aufgabe nur nach diesem behandelt, nur nach diesem lösen wollen? Ebenso fehlt, wie (wenigstens nach dem Register) im MT, so auch in der vorliegenden Abhandlung so manches Handwerkszeug der Maurer und der Zimmerleute, über dessen Gestalt und Gebrauch in jener Zeit man gern etwas hören möchte.

Ebenso wenig, wie der Verf. zwischen Haustein und Feldstein, wie wir gesehen haben, zu unterscheiden weiss, sind ihm die verschiedenen Arten von Handelsholz bekannt, denn sonst würde er nicht S. 60 Wagenschoss und Klappholz unter dem Bauholz behandelt haben. Wie übrigens Dielen und Wagenschoss (S. 62 unten) als Flössholz, zu Flössen zusammengebunden befördert sein sollen, ist doch kaum denkbar, abgesehen davon, dass vollends für die Dielen das oft wochenlange Liegen im Wasser nicht gerade vortheilhaft gewesen sein möchte.

Doch nun ist es wirklich genug. Man wird mir jetzt wol glauben, dass, wie ich bis hierher eine lange Reihe anstössiger Einzelnheiten habe anführen können, so auch im Reste der Arbeit noch Vieles der Art vorkommt. Schon das Angeführte wird aber über die Massen ausreichen zu erweisen, dass die falsche Methode (oder kann hier überhaupt von „Methode" die Rede sein?) sowie das mangelhafte Wissen und Können den Verf. zu den schlimmsten Fehlgriffen geführt haben, dass nach dieser Seite hin die Abhandlung als abschliessende Doktorarbeit vollkommen „verfehlt" ist.

II.

Wenden wir uns dem Kerne der Arbeit zu, der gewerbsgeschichtlichen und technischen Auffassung, welche der Verf. gewonnen haben will und zu erweisen sich bemüht, und die sich wie ein leider irreführender rother Faden durch die ganze Abhandlung zieht, so werden wir bald gewahr, dass er zu dieser Auffassung lediglich durch die Erklärung, welche auch er dem öfter im MT vorkommenden Worte „Baude" beilegt, veranlasst ist. In dem Register, welches der Ausgabe des MT beigefügt ist, wird dieses Wort als ein deutsches genommen und als „die für die grösseren Ordensbauten gebildete Baukompagnie" erklärt. Der Herr Herausgeber des MT hat offenbar dieses Wort zunächst für eine dialektische Umformung des deutschen Wortes Bude (Baracke) angesehen und dann darunter auch im übertragenen Sinne die Gemeinschaft verstanden, die darin seiner Meinung nach ihre Unterkunft fand;

und ganz derselbe doppelte Sinn hat auch dem Verf. der Abhandlung vorgeschwebt.

Dabei haben sich dann noch zwei grundstürzende Missverständnisse eingeschlichen und zu einer völligen Verkennung der thatsächlich vorhandenen Verhältnisse im mittelalterlichen Baugewerbe geführt. Der Verf. hat zwar richtig gehört, dass es im Reiche sogenannte Bauhütten gegeben hat, und stellt daraufhin seine preussischen Bauden mit diesen auf gleiche Stufe, aber er weiss nicht, dass im ganzen Reiche ihrer nur vier gewesen sind, die sich an grosse Dombauten anschlossen, dass das ganze Reich in vier diesen Bauhütten zugewiesene Bezirke getheilt war, und dass innerhalb eines jeden Bezirkes jeder Meister und jeder Geselle der entsprechenden Bauhütte angehören, nach bestandener Prüfung in ihre Register eingetragen werden musste. Darnach allein hätten allerdings auch wol die im Lande des Deutschen Ordens vorhandenen Bauhandwerker der zunächst gelegenen Hütte zugewiesen sein können, aber eigene Hütten oder auch nur eine einzige gesonderte Hütte des Ordenslandes hätte es unmöglich gegeben. Auch weiss der Verf. ferner — und das ist dabei doch die grosse Hauptsache — nicht, dass jene vier Bauhütten nur Bearbeiter des Hausteines, also nur Steinmetzen umfassten, dass alle anderen Bauhandwerker, die Maurer und Zimmerleute sowie die Steinhauer, die den Feldstein roh bearbeiteten, stets und ganz ausdrücklich von ihnen ausgeschlossen waren, vollends hätte eine solche Bauhütte es sich doch recht sehr verbeten, dass man gar, wie der Verf. S. 13 anzunehmen scheint, Schindelmacher ihnen zugezählt hätte.

S. 11 spricht der Verf. von „der“ Bauhütte des Ordens, von der er weiter sagt, dass sie als zu weit vom Reiche entfernt liegend nur aus einem kleinern Kreise von Fachleuten hätte bestehen können; er nimmt also an, dass alle vom Orden beschäftigten Bauhandwerker zusammen eine Art von Körperschaft gebildet hätten. Aus dieser Gesammtheit wären dann, so fährt er dem Sinne nach fort, für jeden Bau besondere Hütten gebildet, denen das jedesmalige Bauprojekt (nach S. 9) übergeben wurde. Dabei lässt er denn auch zugleich die „Hütte“ als dasjenige in der Nähe des Bauplatzes errichtete Lokal erscheinen, in welchem einerseits die zur Hütte im andern Sinne, d. h. zur Korporation oder Kompagnie gehörigen Handwerker ihr ständiges Quartier gehabt hätten, zugleich aber auch „nicht bloss die Arbeitsstätten (für wen? auch für Maurer und Zimmerleute?), sondern auch das Berathungslokal, die Registratur, die Werkzeugmagazine und dergleichen mehr enthalten“ gewesen wären. Für alles dieses und vieles Aehnliche, was der Verf. sonst noch ausführt, weiss er uns keine Belegstelle anzuführen, wie es ihm auch herzlich schwer werden würde solche aufzufinden, er bringt hier nur immer vor, was er sich nach Analogie der ihm nur zu wenig bekannten deutschen Bauhüttenverhältnisse vorstellt. Nur auf einen Punkt will ich mit wenigen Worten eingehen. Die Hütte soll auch

als Berathungslokal gedient haben, und S. 23 heisst es, der Baumeister, das „Oberhaupt der Bauhütte“ (der angeblichen grossen Hütte des Ordens oder einer für jeden Bau errichteten besondern?), wäre „der technische Berather“ des Ordens gewesen. Aber was gab es denn in aller Welt zu berathen, wenn der Orden, wie wir an anderen Stellen erfahren, die genaue Durchführung seiner Entwürfe von den Handwerkern verlangte, ja verlangen musste? Dazu waren die Ordensbauten in ihrer Grundform, der des befestigten Klosters, doch zu einförmig und gleichförmig. Die Entwürfe wurden, soweit es nöthig war, vom Orden selbst, von den bauverständigen Brüdern, entworfen, und die von ihm für Zeit, meist nur für den Sommer, angenommenen Baumeister hatten, wie die im MT vorhandenen zahlreichen Kontrakte beweisen, nichts weiter zu thun als die Pläne auszuführen, die Bauten nach ihnen herzustellen.

Es ist unmöglich hier auf alle solche Einzelnheiten einzugehen, es war mir nur darum zu thun zu zeigen, in welche sachliche Widersprüche und Unmöglichkeiten der Verf., durch die von ihm angenommene Erklärung des Wortes Baude verführt, gerathen musste. — Nur noch eine Bemerkung über das Wort selbst. Dass er dieses Wort in dem angegebenen doppelten Sinne auffasst, mag ja allenfalls erklärlich sein und darum hingehen; wie aber konnte er S. 11 behaupten, dass die die Bauhütte des Ordens bildenden Fachleute selbst „bawden genannt“ wären? Die durchaus nicht missverständliche Stelle lautet: „Die Bauhütte des Ordens, die vom Reiche zu weit entfernt lag, konnte nur aus einem kleinern Kreise von Fachleuten, bawden genannt, bestehen. Als höchste Zahl werden uns einmal 30 [1] Werkmeister genannt“.

Zwölfmal (nicht elfmal) erscheint das verfängliche Wort Baude, das allen diesen Wirrwarr und Unfug ohne seine eigene Schuld angerichtet hat, in dem Marienburger Tresslerbuch, aber bei der öffentlichen Besprechung der Dissertation ist bereits allseitig anerkannt, dass kaum vier dieser Stellen zu der von dem Verf. (und seinem Gewährsmann) angenommenen Bedeutung passen könnten. Hier einige Nachweise. Wenn es in der ersten Stelle (S. 128 des MT) heisst, für 40 eichene Dielen, welche die Bauden nicht hätten nach Memel mitnehmen (gefuren) können, wäre der Transport bezahlt, so fragt man doch, wer hätte denn die Dielen mitnehmen sollen? Baukompagnieen oder gar die Buden? Dass (ebenda) ein Werkmeister, der acht Wochen in der Baude gelegen hat, also Mitglied einer Baukompagnie gewesen ist, nur 4 Mark erhalten hat, scheint doch, auch wenn wir von den kontraktlich festgesetzten Löhnen der Baumeister, wie sie das MT öfter angiebt, absehen, etwas zu gering. Im Jahre 1405 zieht ein

[1]) Die für diese Zahl angezogene Stelle des MT weiss wieder nichts von Werkmeistern oder von Bauhütten, sondern es steht da nur die Eintragung eines Zehrgeldes für einen Witing, der „mit 30 Bauden nach Ragnit zog“.

Witing mit „Bauden“ nach Ragnit (1406 gar mit 30 Bauden) und erhält für die Reise ein Zehrgeld (S. 352 u. 400): führte er nun die Kompagnieen dorthin, oder durfte er sich ihnen nur anschliessen? Was soll man bei der hier angenommenen Bedeutung unter den „preussischen Bauden zu Memel“, die einmal eine Mark erhalten, verstehen (S. 487), zumal da gleich dahinter die Kuwerkinnen, die kurischen (Arbeits-) Frauen, mit einer halben Mark erscheinen? Wie soll man es auffassen, wenn S. 488 eingetragen ist, dass eine halbe Mark dem Bauden beim Bärenbruche zu Ragnit gezahlt ist? Meine Erklärung wird zeigen, dass hier bei dem Artikel im Singular weder ein Schreibfehler, noch ein Druckfehler (statt den) vorliegt.

Aus allen diesen Schwierigkeiten kommen wir mit einem Male heraus, wenn es gelingt dem entscheidenden Worte eine andere Bedeutung nachzuweisen. Dieses aber ist durchaus nicht schwer, wenn man sich daran erinnert, was mir leider auch nicht sofort in Erinnerung gekommen war, dass es nämlich auch in der altpreussischen Sprache ein Wort Baude gegeben hat. Da ich die genaueren Nachweisungen hierüber soeben an einer andern Stelle (Mitteilnngen der Litauischen litterarischen Gesellschaft zu Tilsit, V 2) gegeben habe, so beschränke ich mich hier in aller Kürze auf das Folgende.

Am Ende einer in der danziger Rathsbibliothek aufbewahrten Handschrift preussischer Rechte ist unter anderen altpreussischen (pruzischen) Wörtern und ihren Erklärungen auch unser Wort Bawde (zu sprechen Baude) angeführt und als seine deutsche Bedeutung „Scharwerk“ vermerkt. Legt man nun diese Bedeutung an die betreffenden Stellen des MT an, so wird man sofort gewahr, dass sie alle einen leicht verständlichen Sinn abgeben, nur muss man hin und wieder statt Scharwerk Scharwerker (Scharwerksarbeiter) einsetzen. Mir hat inzwischen auch noch eine ganze Reihe von Bausachen betreffenden Schreiben zumeist der Ordensbeamten von Ragnit und Memel aus den verschiedensten Zeiten des 15. Jahrhunderts (aus dem kgl. Staatsarchiv) vorgelegen, welche an die Zentralstellen, an den obersten Marschall oder an den Hochmeister selbst, gerichtet sind, und in denen ebenfalls das Wort Baude vorkommt. Es will mir fast unbegreiflich erscheinen, wie ein aufmerksamer Leser derselben, auch wenn er von der altpreussichen Herkunft des Wortes und von seiner Bedeutung nichts wusste, gerade auf Baukompagnie oder irgendeine ähnliche Organisation geschulter Arbeiter verfallen konnte, denn damit will sich auch nicht eine einzige Stelle in jenen Briefen ernstlich sinngemäss vereinigen lassen; man müsste vielmehr, will mir scheinen, auch ohne jene Kenntniss zu dem Schlusse auf nicht gewerbsmässige Arbeiter, welche das Land zu stellen hatte, oder auf eine Gesellschaft von solchen gelangen — steht doch einmal im vollen Zusammenhange das Wort Scharwerk dabei.

Die Briefe und jene MT-Stellen ergeben, um wenigstens dieses

hier noch auszuführen, von der ganzen Einrichtung folgendes Bild. Die einzelnen Gebiete des Ordenslandes (ebenso auch die Bisthümer) hatten zu den für das ganze Land wichtigen Bauten an den Ordensburgen in einer nach dem jedesmaligen Bedürfniss bemessenen Anzahl Arbeiter zu stellen, natürlich aus der Mitte der zu solchem Dienst verpflichteten Landbesitzer, der Freien wie der Bauern. Diese zogen dann unter der Führung eines „Baudenmeisters“ oder „Baudenbruders“ (eines Ordensritters), nach Bedarf auch von Wagen und Gespannen begleitet, (so dass sie im Notfalle Dielen u. dgl. mitnehmen konnten) nach der ihnen bestimmten Arbeitsstätte, aber nicht immer aus den nächsten oder näheren, sondern oft auch aus den entferntesten Verwaltungsbezirken. Stand die ihnen zugewiesene Arbeit nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Bau, erforderte aber doch gewisse Sachkenntnisse, wie etwa das Ziehen von Entwässerungsgräben, das Aufwerfen von Dämmen und Deichen oder das Rammen von Pfählen bei Ueberfällen oder Uferschutzbauten, so wurde die Leitung der Arbeit einem eigenen „Werkmeister“ übertragen. Unterkunft und volle Verpflegung wurden den Scharwerkern an der Arbeitsstelle geliefert, auch erhielten sie bisweilen kleinere Geldspenden; nur einmal erfahren wir von einer grössern Summe, die ihnen gezahlt oder für sie verwandt ist.

Die gewaltig grosse Anzahl und die oft recht schlimme Art der Einzelfehler auf der einen Seite, auf der andern die in jeder Beziehung gar argen Fehlgriffe in Auffassung und Darstellung des Hauptinhaltes, was Alles, hoffe ich, im Vorigen zur Genüge nachgewiesen ist, reichen ohne jede Frage hin mein gewiss hartes Urteil, die Arbeit müsse, zumal als Doktorarbeit, nach allen Richtungen hin als verfehlt gelten, zu begründen und zu rechtfertigen. — Die bei der Eingangs erwähnten öffentlichen Besprechung der Arbeit von sehr massgebender Seite gefallene Aeusserung, eine Doktorarbeit könne wegen etwaiger Einzelfehler nicht zurückgewiesen und verworfen werden, kann doch wol, wenn überhaupt, nur dann aufrechterhalten werden, wenn solche Fehler nicht zu zahlreich und nicht zu böse sind; wenn aber gar noch hinzugefügt wurde: „Ja, ich kann mir denken, dass eine Arbeit, die das hirnverbrannteste Zeug enthält, durchgelassen wird, wenn sie nur zum Weiterstudium Anregung giebt“, so ist mir wenigstens diese Auffassung vollkommen unverständlich geblieben, und ich bin fest überzeugt, dass niemand, dem es mit der Wissenschaft Ernst ist, sie — ernst nehmen wird.

Wernicke